



Aargauische Volksinitiative der BDP zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung

Regelung der Amtsenthebung in anderen Kantonen

Volksrecht auf Abwahl der gesamten Regierung

In folgenden sechs Kantonen gibt es das Volksrecht auf Abwahl der Regierung: Bern, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau und Uri.

Der Weg zur Abwahl führt in diesen Kantonen über eine kantonale Volksinitiative. In Bern braucht es dafür 30'000 Unterschriften, in Uri genügen 600. Kommen die nötigen Signaturen zusammen, findet eine Volksabstimmung über die Absetzung der Regierung statt.

Allerdings können selbst diese sechs Kantone ein Mitglied des Regierungsrates nicht einzeln aus dem Amt heben. Sie müssten die ganze Regierung absetzen und anschliessend die unproblematischen Regierungsmitglieder neu wählen. Nur in Uri können auch einzelne Politiker abberufen werden – etwa der Landammann oder die Ständeräte. Ob die Abwahl auch für einen einzelnen Regierungsrat zulässig wäre, ist aufgrund des nicht ganz eindeutigen Wortlauts der Urner Kantonsverfassung unklar.

Trotzdem ist das Volksrecht auf Abwahl wenig bekannt, weil es extrem selten angewendet wird. Nur ein einziges Mal, 1862 im Aargau, wurde ein Kantonsparlament tatsächlich vom Volk abberufen – auch der Regierungsrat trat anschliessend in corpore zurück.

Die letzte derartige Volksabstimmung fand im Jahr 2000 in Schaffhausen statt: Damals forderten immerhin 35 Prozent der Stimmbürger die Absetzung ihrer Regierung. Weitere Versuche, eine Kantonsregierung abzusetzen, gab es 1996 in Solothurn und 2008 im Tessin: Beide Anläufe scheiterten jedoch noch in der Phase der Unterschriftensammlung.

Historisch ist das Recht auf Abberufung älter als das Initiativ- und das Referendumsrecht. Ursprünglich war das Instrument nicht gegen korrupte oder unfähige Regierungsmitglieder gerichtet. Das Recht auf Abwahl war vielmehr ein Mittel, um blutige Revolutionen zu vermeiden.

Wertung des Initiativkomitees

Eine Abwahl der gesamten Regierung oder Behörde kann keine Lösung für den Fall sein, wo ein Mitglied der Behörde aus gesundheitlichen Gründen oder weil es untragbar wurde, des Amtes enthoben werden soll.



Aargauische Volksinitiative der BDP zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthaltung

Gesetzlich geregelte Amtsenthaltungsverfahren in Kantonen

In den Kantonen Waadt, Neuenburg, im Tessin und Graubünden sind Amtsenthaltungsverfahren für einzelne Behördenmitglieder gesetzlich geregelt.

Beispiel Kanton Graubünden:

Verfassungsbestimmung

Art 21 Wählbarkeit Abs. 3

"Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthaltung von Mitgliedern von Behörden und Gerichten."

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

3. Amtseinstellung und Amtsenthaltung

Art. 48

Zuständigkeit, Gründe

1 Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Grossen Rates oder der Regierung vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Art. 49 Verfahren

1. Einleitung, Instruktion

1 Der Grosse Rat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthaltungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthaltungsgrund Kenntnis erhält.

2 Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Kommission für Justiz und Sicherheit.

Art. 50

2. Untersuchung

1 Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

2 Die Bestimmungen über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz finden sinngemäss Anwendung.



Aargauische Volksinitiative der BDP zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung

Art. 51

3. Amtseinstellung

1 Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Artikel 48 vor, kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.

Art. 52

4. Entscheid

1 Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.

Art. 53

5. Rechtsmittel

1 Entscheide des Grossen Rates betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Wertung des Initiativkomitees

Diese Möglichkeit der Amtsenthebung ist vernünftig formuliert, so dass das Verfahren wenn nötig auch angewendet werden kann. Dank einer geforderten Mehrheit von drei Vierteln ist es nicht möglich, das Amtsenthebungsverfahren für parteipolitische Angriffe zu missbrauchen.

Volksinitiative der BDP Basel Stadt

Die Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Basel Stadt hat eine Volksinitiative zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung lanciert. Die notwendigen Unterschriften sind gesammelt und die Initiative steht kurz vor der Einreichung.

Initiativtext:

§ 73 a Amtsenthebung oder Einschränkung der Zuständigkeit und Funktionen von Mitgliedern des Regierungsrates

„Der Grosse Rat kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder ein Mitglied des Regierungsrates vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder dessen Zuständigkeiten und Funktionen einschränken, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten in schwerwiegender Weise verletzt;
- b) die Fähigkeit das Amt auszuüben dauerhaft verliert oder
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Das Gesetz regelt die Einzelheiten.“

Wertung des Initiativkomitees

Die Initiative ist gut und detailliert formuliert. Damit hat der Grosse Rat klare Vorgaben, was er gesetzlich regeln muss.